

12/SN-200/ME



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Nr. 6 - GE'13
Datum: 9. OKT. 1992
10.10.92 Lage

Wien, 1992 10 05
Dr.Ri/Ho/458

A. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und
Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der
Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung
geändert werden (Geldwäschereigesetz)

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das
Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu oben
genanntem Gesetzentwurf zu übermitteln.

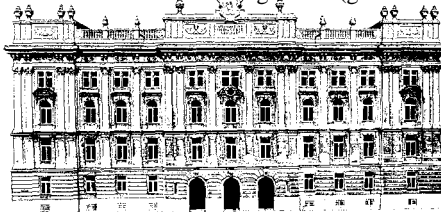
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Gerhard Pschor)

(DVw. Ingomar Kunz)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, 1992 10 01
Dr.Ri/Ho/453

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz)

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 4. August 1992, GZ 578.010/1-II 3/92, mit dem der Entwurf eines Geldwäschereigesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend wird folgendes mitgeteilt:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller erhebt gegen die Grundsätze des vorliegenden Gesetzentwurfes keine Bedenken, da sich einerseits aus dem starken Ansteigen der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit ihrer effizienteren Bekämpfung ergibt und andererseits internationale Übereinkommen ein diesezügliches Tätigwerden Österreichs erfordern. Allerdings muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß mit strafrechtlichen Bestimmungen allein die inkriminierte Geldwäscherei nicht verhindert oder zurückgedrängt werden kann, sondern daß zusätzliche legislative Maßnahmen dringend erforderlich erscheinen. Zum einen erschwert zweifellos die in Österreich bestehende Anonymität von Bankkonten die Verfolgung von Geldwäscherei, zum anderen wird durch den gegenständlichen Gesetzentwurf die Insider-Problematik keineswegs beseitigt.

- 2 -

Zu befürchten ist, daß durch die vorgeschlagenen Bestimmungen vorwiegend die Handlanger einer Bestrafung zugeführt werden, nicht jedoch die Drahtzieher der kriminellen Handlungen. Durch die Abschöpfung der Bereicherung wird jedoch zumindest die Finanzierung eines weiteren Ausbaus zum Teil behindert und dies wäre sicherlich als Erfolg zu werten. Hinsichtlich der Bereicherungsabschöpfung ohne Schuldspruch bestehen allerdings massive rechtspolitische Bedenken. Aus rechtsstaatlicher Sicht erscheint es nicht verantwortbar, jemanden lediglich aus Verdacht zur Zahlung eines Betrages zu verurteilen, für den er möglicherweise strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Grundsätzlich sollte der derzeit rein pönale Charakter der Abschöpfung ausgeweitet werden; diese sollte auch und vorwiegend zur Schadensgutmachung herangezogen werden.

Die in § 20 Abs 4 Ziff. 2 gewählte Formulierung läßt mehrere Fragen offen, weil es nicht um die Abschöpfung einer aus schuldhaften Steuerverkürzungen resultierenden Bereicherung geht. Es sollten vielmehr nur jene Tatbestände erfaßt werden, die auf die abzuschöpfende Bereicherung entfallen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Franz Ceska)



(Dr. Verena Richter)